

Abstimmungsbekanntmachung

zum Bürgerentscheid der Bergingstadt Teterow

am

<small>Datum</small> 03.07.2022

 von 8:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde

<small>Name</small> Teterow

 ist in folgende Abstimmungsbezirke eingeteilt:

Abstimmungsbezirk 1:

Abstimmungslokal: Turnhalle Nord, Schillerstraße 21, 17166 Teterow
Dieses Abstimmungslokal ist barrierefrei zugänglich.

Abstimmungsbezirk 2:

Abstimmungslokal: Freiwillige Feuerwehr, Fischersteig 28, 17166 Teterow
Dieses Abstimmungslokal ist barrierefrei zugänglich.

2. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um

<small>Uhrzeit</small> 16:00
--

 Uhr im

<small>Bezeichnung und Anschrift</small>
--

Ratssaal der Bergingstadt Teterow, Marktplatz 1-3, 17166 Teterow

zusammen.

3. Jede Abstimmungsberechtigte und jeder Abstimmungsberechtigter hat für den Bürgerentscheid eine Stimme.

Die Abstimmungsberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel jeweils durch ein in einem Kreis gesetztem Kreuz bei JA **oder** bei NEIN oder auf andere Weise Ihren Willen eindeutig kenntlich machen.

4. **Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungslokal des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Abstimmungsberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungslokal ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Abstimmungskabine des Abstimmungslokals oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Abstimmurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 LKWO M-V zur Geheimhaltung verpflichtet

5. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung durch Briefabstimmung teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in der Bergingstadt Teterow aufsuchen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der

auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Abstimmungsschein in einem Abstimmungslokal abstimmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungslokal gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungslokal ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Abstimmungsrecht kann von jeder/m Abstimmungsberechtigten nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Teterow, 17.06.2022

Die Abstimmungsleitung